# **Amtsblatt**

# für den Salzlandkreis





18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. Januar 2024

Nummer 01

# <u>INHALT</u>

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

# Stadt Bernburg (Saale)

•	Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.01.2024	3
•	Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 25.01.2024	4
•	Kommunalwahl 2024 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	4
•	Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2024	
Sta	adt Aschersleben	
•	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben - Wahl des Stadtrates der Stadt Aschersleben sowie die Wahlen der Ortschaftsräte der Ortschaften	10
•	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten	10
•	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben - Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA	10

Die o. g. Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststell	<b>.</b>	<b>Amtliche</b>	<b>Bekanntmach</b>	nungen sonsti	ger Dienststelle
--	----------	-----------------	--------------------	---------------	------------------

# D. Sonstige Mitteilungen

### Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

# Stadt Bernburg (Saale)

 Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.01.2024

Sitzungsdatum: Dienstag, den

16.01.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses

Ι,

Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

# Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmungen über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 24.08.2023 und 19.09.2023
- Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

# Zur Tagesordnung:

- Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- 2. Beteiligungsbericht 2022 Informationsvorlage IV 0238/23
- Überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Verbindlichkeiten für nicht verbrauchte Fördermittel Beschlussvorlage 0747/23
- Festlegung der Höhe der Aufwandspauschale nach § 9 Absatz 1 KWO Beschlussvorlage 0751/23
- Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages in Bernburg (Saale) im Jahr 2026
   Beschlussvorlage 0753/23

- 6. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 0749/23
- 6.1. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 0749/23/1
- Mitteilungen, Beantwortung vor Anfragen, Anregungen

# Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmungen über die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.08.2023 und 19.09.2023
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

# Zur Tagesordnung:

- Quartalsbericht 2023 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage IV 0235/23
- 9. Präzisierter Wirtschaftsplan 2023 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH Informationsvorlage IV 0233/23
- Wirtschaftsplan 2024 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH Informationsvorlage IV 0240/23
- 11. Wirtschaftsplan 2024 der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH Informationsvorlage IV 0239/23
- 12. Grundstücksangelegenheiten Beschlussvorlage 0742/23
- 13. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader gez. Dr. Silvia Ristow Ausschussvor- Oberbürgermeisterin sitzender

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php eingesehen werden.

# • Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 25.01.2024

Sitzungsdatum: Donnerstag, den

25.01.2024

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Kabarettarchiv im

Schloss Bernburg

(Saale),

Christiansbau, Schlossstraße 24,

06406 Bernburg (Saale),

mit anschließender

Sitzung

ab ca. 17:00 Uhr, im Raatssaal des Rathauses I.

Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale),

# Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2023
- Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

# Zur Tagesordnung:

- 1. Besichtigung des Deutschen Kabarettarchivs, Standort Bernburg
- 2. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- Vorstellung der Tanzpädagogin der Bernburger Theater- und Veranstaltungs- gGmbH, Ellen Brix
- Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages in Bernburg (Saale) im Jahr 2026 Beschlussvorlage 0753/23
- 5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

# Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.09.2023
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

# Zur Tagesordnung

6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Michaela Dittrich gez. Paul Koller Ausschussvorsitzende Stellv. Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php eingesehen werden.

 Kommunalwahl 2024 (Gemeinderatsund Ortschaftsratswahlen)
 Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. Juni 2023 (MBI. LSA S. 198) bestimmt, dass die allgemeine Neuwahl der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher in Sachsen-Anhalt am

# Sonntag, dem 9. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

# I. Bildung von Wahlbereichen

Das Wahlgebiet der Stadt Bernburg (Saale) wird für die Wahl des Gemeinderates gemäß Beschluss des Stadtrates vom 31. August 2023 nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

# II. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

# 1.) Für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Bernburg (Saale)

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBI. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hatte die Stadt Bernburg (Saale) 32.261 Einwohner (Quelle Statistisches Landesamt, https://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/).

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt somit die Zahl der für den Gemeinderat Bernburg (Saale) zu wählenden Vertreter 40 Personen.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **45 Personen**.

### 2.) Für die Wahl der Ortschaftsräte

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Ver- treter
Aderstedt	7
Baalberge	7
Biendorf	7
Gröna	5
Peißen	7
Poley	7
Preußlitz	7
Wohlsdorf	7

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber
Aderstedt	12
Baalberge	12
Biendorf	12
Gröna	10
Peißen	12
Poley	12
Preußlitz	12
Wohlsdorf	12

# III. Einreichung von Wahlvorschlägen

# 1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 24. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 338) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in Bernburg (Saale) und die Ortschaftsratswahlen in Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf am 9. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

**1.1** Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Stadt Bernburg (Saale) z. Hd. Wahlleiter Schlossgartenstraße 16 06406 Bernburg (Saale)

**1.2** Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

# Dienstag, dem 2. April 2024, um 18:00 Uhr.

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

# **2.** Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5b der KWO eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.1 Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG von mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100 der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2019) wurden folgende Wahlberechtigtenzahlen festgestellt:

Bernburg (Saale)	28.017
Aderstedt	418
Baalberge	1.057
Biendorf	603
Gröna	454
Peißen	980
Poley	483
Preußlitz	547
Wohlsdorf	361

Für die Gemeinderatswahl in Bernburg (Saale) sind somit mindestens 100 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Aderstedt sind mindestens 4 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Baalberge sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Biendorf sind mindestens 6 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Gröna sind mindestens 4 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Peißen sind mindestens 9 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Poley sind mindestens 4 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Preußlitz sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die Ortschaftsratswahl Wohlsdorf sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 6 KWG i. V. m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- 2.2 Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 b und c KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD)
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP),
- f) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 a und 2 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Gemeinderat von Bernburg (Saale) für die Gemeinderatswahl bzw. Ortschaftsräte für die Ortschaftsratswahlen) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG).

Für den Gemeinderat der Stadt Bernburg (Saale) erfüllen diese Voraussetzung die Bernburger Bürgergemeinschaft (BBG) und die Einzelbewerberin Weiss.

Für den Ortschaftsrat Aderstedt erfüllen diese Voraussetzung die Wählergemeinschaft für Aderstedt (WfA) und die Unabhängige Wählervereinigung Aderstedt (UWV).

Für den Ortschaftsrat Baalberge erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Allgemeine Baalberger Vereinsinitiative (ABV).

Für den Ortschaftsrat Biendorf erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Ballspielclub Biendorf (BSC Biendorf).

Für den Ortschaftsrat Gröna erfüllen diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Gröna (UWV Gröna) und die Einzelbewerber Albrecht und Fritzsch.

Für den Ortschaftsrat Peißen erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Freiwillige Feuerwehr Peißen (FF Peißen) und Spielmannszug Peißen.

Für den Ortschaftsrat Poley erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Karnevalverein Poley 85 e. V. (KV Poley 85), Sportverein Poley 1911 e.V. (SV Poley 1911) und der Einzelbewerber Schäfer.

Für den Ortschaftsrat Preußlitz erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppe TSV Preußlitz e. V. / FFW Preußlitz (TSV/FFW) und Bürger für Bürger Preußlitz (BfB).

Für den Ortschaftsrat Wohlsdorf erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Wohlsdorfer SV e.V. (SV Wohlsdorf), Freiwillige Feuerwehr Wohlsdorf (FF Wohlsdorf) und der Einzelbewerber Meißner und die Einzelbewerberin Horn.

**2.3** Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG aufgestellt worden sind. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO

darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl oder Ortschaftsratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

- **2.4** Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG):
- 2.4.1 Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- **2.4.2** Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- **2.4.3** Der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- **2.5** Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:
- **2.5.1** die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweili-Wahl (Gemeinderatswahl Ortschaftsratswahl) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt (Anlage 8 b zur KWO) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur

- Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- **2.5.2** für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 a zur KWO),
- 2.5.3 eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9 c der KWO zu § 21 Abs. 12 KWG),
- **2.5.4** eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10 zur KWO),
- 2.5.5 bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- **2.5.6** für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- **2.5.7** für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
- 2.5.8 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 zur KWO).
- Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir kostenfrei erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Nr. 2.5.5 bis 2.5.7 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 2.5.4 bis 2.5.7 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

2.6 Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

### Montag, den 4. März 2024

beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.
- 2.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

# IV. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

1. Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (2. April 2024, 18 Uhr) erfolgen.

Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden (§ 26 Abs. 1 KWG).

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 2 KWG)

- 2. Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 3 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.
- 3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz KWG das Verfahren nach § 24 KWG eingehalten worden ist. Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers (§ 26 Abs. 3 KWG).

Bernburg (Saale), den 4. Januar 2024

gez. Hohl Wahlleiter

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de einzusehen.

# • Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2024

Gemäß § 39 Absatz 1 Europawahlordnung teile ich die Wahlräume mit, welche barrierefrei zu erreichen sind:

- Wahlbezirk 1 Förderschule "Otto Dorn", Seegasse,
- Wahlbezirk 2 Kindertagesstätte "Marienkäfer", Buschweg 16,
- Wahlbezirk 3 Kindertagesstätte "Marienkäfer", Buschweg 16,
- Wahlbezirk 4 Stadtinformation, Lindenplatz,
- Wahlbezirk 6 Wasserverband Verwaltungsgebäude, Köthensche Straße,

- Wahlbezirk 9 Kanzler von Pfau'sche Stiftung, Begegnungsstätte im Friederikestift, Kustrenaer Straße 2,
- Wahlbezirk 10 Klubhaus der Jugend, Gröbziger Straße,
- Wahlbezirk 11 Förderschule Lebensweg, Karl-Marx-Straße 1a,
- Wahlbezirk 13 KiTa "Sonnenkäfer", Neubornaer Straße,
- Wahlbezirk 14 Seniorenzentrum, Stauffenbergstraße.

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden, wenn alle Unterlagen vorliegen, auf Antrag von der Stadt Bernburg (Saale) zu den Öffnungszeiten ausgegeben bzw. versandt.

Bernburg (Saale), 9. Januar 2024

gez. Hohl Wahlleiter

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt unter www.bernburg.de einsehbar.

### Stadt Aschersleben

- Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben
  - Wahl des Stadtrates der Stadt Aschersleben sowie die Wahlen der Ortschaftsräte der Ortschaften
- Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten
- Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben
  - Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Die o. g. Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

# Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. 02. 2004 (GVBI. LSA S. 92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2023 (GVBI. LSA S. 590), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

die Wahl des Stadtrates der Stadt Aschersleben sowie die Wahlen der Ortschaftsräte der Ortschaften

Drohndorf,
Freckleben,
Groß Schierstedt,
Klein Schierstedt,
Mehringen,
Neu Königsaue,
Schackenthal,
Schackstedt,
Westdorf,
Wilsleben und
Winningen

am Sonntag, den 09. 06. 2024 in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr stattfinden.

Aschersleben, den 08. 01. 2024

lann 6

Schneider

Gemeindewahlleiter

# Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 13. 06. 2023 (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. 06. 2023, MBI. LSA S. 198) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen und Ortschaftsräten am **Sonntag, den 09. 06. 2024** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** stattfinden.

Hierzu mache ich gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBI. LSA S. 338) in der zur Zeit geltenden Fassung folgendes bekannt:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA bildet bei der Wahl zum Stadtrat das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Bei der Wahl zum Ortschaftsrat bildet die jeweilige Ortschaft einen Wahlbereich.

- Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Vertreter
- 1. für die Wahl des Stadtrates der Stadt Aschersleben

Zum Stichtag 31. 12. 2022 (§ 67 KWG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA) hatte die Stadt Aschersleben 26.604 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt).

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt somit die Zahl der für den Stadtrat der Stadt Aschersleben zu wählenden Stadträte **36 Personen.** 

Damit beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber **41 Personen.** 

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

# 2. für die Wahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter beträgt in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Vertreter	
Drohndorf	7	
Freckleben	7	
Groß Schierstedt	7	
Klein Schierstedt	5	
Mehringen	7	
Neu Königsaue	7	
Schackenthal	5	
Schackstedt	5	
Westdorf	7	
Wilsleben	7	
Winningen	7	

Somit beträgt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerbei	
Drohndorf	12	
Freckleben	12	
Groß Schierstedt	12	
Klein Schierstedt	10	
Mehringen	12	
Neu Königsaue	12	
Schackenthal	10	
Schackstedt	10	
Westdorf	12	
Wilsleben	12	
Winningen	12	

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

# II. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben bzw. zum jeweiligen Ortschaftsrat können gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 30 KWO LSA nach dem Muster der Anlage 5 b KWO LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA wie folgt unterzeichnet sein:

- Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
   Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- 1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO LSA); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Stadt Aschersleben ferner eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- 2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster Anlage 9 a KWO LSA, dass der Bewerber wählbar ist;
- 3. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster 9 c KWO LSA (§ 21 Abs. 12 KWG LSA);
- 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA;
- bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Aschersleben keine Parteiorganisation vorhanden ist;
- 6. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;
- 7. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;

8. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA).

Die Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 5 – 7 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 4 – 7 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Gemeindewahlleiter erhältlich.

# III. Zahl der Unterstützungsunterschriften

1. Soweit ein Wahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

- a) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben muss somit gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von 100 der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- b) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Somit ist für die nachfolgend aufgeführten Ortschaften für die Wahl zum Ortschaftsrat mindestens jeweils die dort genannte Zahl an Unterstützungsunterschriften beizubringen:

1.	Drohndorf	3 Unterstützungsunterschriften
2.	Freckleben	5 Unterstützungsunterschriften
3.	Groß Schierstedt	4 Unterstützungsunterschriften
4.	Klein Schierstedt	2 Unterstützungsunterschriften
5.	Mehringen	8 Unterstützungsunterschriften
6.	Neu Königsaue	2 Unterstützungsunterschriften
7.	Schackenthal	2 Unterstützungsunterschriften
8.	Schackstedt	3 Unterstützungsunterschriften
9.	Westdorf	6 Unterstützungsunterschriften
10.	Wilsleben	3 Unterstützungsunterschriften
11.	Winningen	5 Unterstützungsunterschriften

2. Die Unterzeichner solcher Wahlvorschläge müssen am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet haben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Die Unterstützungserklärungen der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Gemeindewahlleiter zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte darf gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 und Satz 8 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Aschersleben nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

# IV. Befreiung von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften

a) Bei nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen treten gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. 11. 2023 nach § 21 Abs. 10 KWG LSA an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

b) Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Stadtrat von Aschersleben bzw. für die jeweilige Ortschaft im Ortschaftsrat vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden sind. Hier tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA ebenfalls die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

1. Für den Stadtrat der Stadt Aschersleben erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählerinitiative Die Aschersleber Bürger (WIDAB)

2. für den Ortschaftsrat Drohndorf erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Drohndorf - WGD

3. für den Ortschaftsrat Freckleben erfüllt diese Voraussetzungen:

Bürgergemeinschaft Freckleben (BGmF)

4. für den Ortschaftsrat Groß Schierstedt erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählerinitiative Groß Schierstedt (WGS)

5. für den Ortschaftsrat Klein Schierstedt erfüllt diese Voraussetzungen:

Klein Schierstedt-Liste (KSL)

6. für den Ortschaftsrat Mehringen erfüllt diese Voraussetzungen:

Mehringer Neue Liste (MNL)

7. für den Ortschaftsrat Neu Königsaue erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Neu Königsaue (WNK)

8. für den Ortschaftsrat Schackenthal erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Schackenthal (WGS)

9. für den Ortschaftsrat Schackstedt erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Schackstedt (WGS)

10. für den Ortschaftsrat Westdorf erfüllen diese Voraussetzungen:

Wählerinitiative "Die Aschersleber Bürger" (WIDAB) Initiative Westdorfer Bürger (IWB)

11. für den Ortschaftsrat Wilsleben erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählerinitiative Die Aschersleber Bürger (WIDAB)

12. für den Ortschaftsrat Winningen erfüllen diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Winningen (WGWi) Einzelbewerber Preiß, Walter

Im übrigen weise ich darauf hin, dass Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag, noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen können, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens

# Montag, den 04. 03. 2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

# V. Hinweis gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

# VI. Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat sowie zu den Ortschaftsräten der Stadt Aschersleben sind bis spätestens

# Dienstag, den 02. 04. 2024, 18:00 Uhr,

beim

Gemeindewahlleiter der Stadt Aschersleben, Herrn Ralf Schneider, Markt 1, 06449 Aschersleben,

einzureichen.

Es wird dazu aufgefordert, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

# VII. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum

# Dienstag, den 02. 04. 2024, 18:00 Uhr

erfolgen.

Im übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden.

Solche Erklärungen sind beim Gemeindewahlleiter schriftlich einzureichen.

Sie können nicht widerrufen werden. Sie sind gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA das Verfahren nach § 24 KWG LSA eingehalten worden ist.

Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson benannt, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers. § 21 Abs. 10 und 24 KWG LSA gelten entsprechend.

Aschersleben, den 08. 01. 2024

Mun h

Schneider

Gemeindewahlleiter

# Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Aschersleben

# Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Am **09. 06. 2024** finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen (Kreistag, Stadtrat, Ortschaftsräte) statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2023 (GVBl. LSA S. 590), in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 398, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 09. 2023 (GVBl. LSA S. 501), ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Nr. 1 a KWG LSA ein Beschäftigter der Stadt Aschersleben zum Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden kann, auch wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 6, 10 Abs. 1 a KWG LSA können zu Beisitzern der Wahlvorstände auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder eine der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden berufen werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Hiermit werden die im Wahlgebiet Stadt Aschersleben vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **29. 02. 2024** Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind an die Stadt Aschersleben, z. H. Gemeindewahlleiter Herrn Ralf Schneider, Markt 1, 06449 Aschersleben, zu richten.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Aschersleben, den 08. 01. 2024

flum (

Schneider

Gemeindewahlleiter